

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Bürgerschaftliches Ersuchen vom 29. August 2012
„Hamburg als europäische Musikmetropole stärken!“ – Drs. 20/4981;
hier: Ziffer 5**

Mit Annahme der Drs. 20/4981 hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 29. August 2012 folgendes Ersuchen an den Senat beschlossen:

„Der Senat wird ersucht,

1. zu prüfen, wie die Förderung des Reeperbahn Festivals und des Reeperbahn Campus dauerhaft finanziell abgesichert werden kann;
2. die Anstrengungen zur Realisierung einer in Hamburg fehlenden mittelgroßen privat finanzierten Musikhalle als Konzertbühne für Populärmusik (4.000er Halle) aktiv zu unterstützen und hierfür einen Standort in zentraler Lage vorzusehen, der die positive Entwicklung im Umfeld der Reeperbahn und des Reeperbahn Festivals unterstützt, ohne für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Quartiere unverträgliche Belastungen auszulösen;
3. zu prüfen, wie die Sichtbarkeit von Musik in der Stadt erhöht und in Zusammenarbeit jeweils mit den zuständigen Bezirksämtern zusätzliche Werbeflächen für Kulturplakate in der Innenstadt und in „szenenahen“ Stadtteilen an geeigneten Orten geschaffen werden können, ohne dabei die Bemühungen zur Eindämmung von Wildplakatierung zu konterkarieren;
4. zu berichten, ob und inwieweit Livemusik-Clubs von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihren Betrieb als gemeinnützige Kultureinrichtung im Sinne der §§ 51 fortfolgende der Abgabenordnung (AO) zu führen und damit steuerbegünstigt im Sinne der AO sind;
5. zu berichten, ob und inwieweit sich die Praxis der Erhebung der Stellplatzabgabe für Kulturunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Livemusik-Clubs, als hinderlich für dessen Ansiedlung und Betrieb ausgewirkt hat;
6. Hamburg als Musikverlagshauptstadt zu stärken, indem Hamburg die Schaffung eines gezielten Ausbildungsangebots im Bereich Musikverlagsmanagement unterstützt;
7. die Auslandsvermarktungsaktivitäten der Hamburger Musikwirtschaft, das heißt die Präsenz auf Messen, Festivals und Konferenzen, zu unterstützen und hierfür insbesondere die Richtlinien der Hamburger Auslandsmesseförderungen so anzupassen, dass auch die Hamburger Musikwirtschaftsunternehmen unterstützt werden können;
8. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2013 zu berichten.“

Mit Schreiben vom 21. März 2013 hat mir der Staatsrat der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Michael Sachs, Folgendes mitgeteilt:

„... die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat zu Ziffer 5 des o.g. Ersuchens die Federführung übernommen.

Anliegend wird die unter Beteiligung diverser Dienststellen der FHH erstellte Stellungnahme übersandt.“

Carola Veit
Präsidentin

Anlage

Ersuchen der Bürgerschaft vom 29. August 2012

- Drucksache 20/4981 -

„Hamburg als europäische Musikmetropole stärken!“

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29. August 2012 in Ziffer 5 und Ziffer 8 des Ersuchens Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird ersucht,

- 5. zu berichten, ob und inwieweit sich die Praxis der Erhebung der Stellplatzabgabe für Kulturunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Livemusik-Clubs, als hinderlich für dessen Ansiedlung und Betrieb ausgewirkt hat;
- 8. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2013 zu berichten.“

Die zuständige Behörde hat für die Beantwortung alle Bauprüfteilungen der FHH beteiligt und die Ergebnisse ausgewertet.

Zu 5.

§ 48 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) bestimmt sinngemäß, dass zur Vermeidung von Störungen des fließenden Verkehrs durch parkende Fahrzeuge (ruhen- der Verkehr), in Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzung baulicher Anlagen Stellplätze herzustellen oder anders nachzuweisen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für kulturelle Nutzungen wie z.B. Livemusik-Clubs.

Der hohe Stellplatzbedarf von 1 Stellplatz je 7 Besucher resultierte früher daher, dass nach der bis 6. Juni 2011 geltenden Globalrichtlinie für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze kein eigener Bemessungsschlüssel für Livemusik-Clubs existierte und daher auf den Bemessungsschlüssel für Diskotheken zurückgegriffen wurde. Seitens der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt war diese Problematik aufgrund von Meldungen aus den Bezirken bekannt. Es wurde darauf reagiert und mit der neuen Fachanweisung für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze erstmals ein eigener Bemessungsschlüssel für Livemusik-Clubs entwickelt. Der bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Mindeststellplatzbedarf konnte halbiert werden und sollte somit eine deutliche Entlastung für Livemusik-Clubs darstellen.

Globalrichtlinie 2 / 2002 – Anlage 1 (Auszug) / Gültig für Bauanträge bis 6. Juni 2011

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrrad- plätze	davon Besucher- Stpl.	
4	Versammlungsstätten				
4.1	Theater, Konzert- häuser, Varietés	1 je 5 Sitz- plätze	1 je 50 Sitzplätze	75 %	
4.2	Kinos, Diskotheken, Tanzschulen nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 je 7 Plät- ze / Be- sucher	1 je 50 Plät- ze/Besucher bei Tanzschu- len je 20	90 %	
4.3	Jugendclubs, Alten- tagesstätten, Ver- sammlungsräume mit stadtteilbezoge- ner Bedeutung	1 je 15 Plätze / Besucher	1 je 10 Besucher je 20 Besucher bei Altentages- stätten	90 %	
4.4	...				

Fachanweisung 1 / 2011– Anlage 1 (Auszug) / Gültig für Bauanträge ab 7. Juni 2011

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradplätze	davon Besucher-Stpl.	davon Behinderten Stpl.
4 Versammlungsstätten					
4.1	Theater, Konzerthäuser	1 je 5 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze	75 %	3 %
4.2	Kinos, Diskotheken, Tanzschulen nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 je 10 Plätze / Besucher	1 je 20 Plätze/ Besucher	90 %	3 %
4.3	Jugend-, Livemusikclubs , Versammlungsräume mit stadtteilbezogener Bedeutung	1 je 15 Plätze / Besucher	1 je 10 Besucher	90 %	3 %
4.4	...				

Können die notwendigen Stellplätze nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt werden, so wird die Stellplatzpflicht durch die Zahlung eines Ausgleichsbetrags (Innenstadt: 10.000 € je Stellplatz, sonstige Stadt: 6.000 € je Stellplatz) erfüllt (§ 49 HBauO). Durch die Einführung des neuen Bemessungsschlüssels für Livemusik-Clubs reduziert sich entsprechend auch die Gesamtsumme des Ausgleichsbetrags etwa um die Hälfte.

Weitere Erleichterungen für den Nachweis der notwendigen Stellplätze ermöglichen die Mehrbedarfs- oder die Doppelnutzungsregelung.

Sollte eine bestehende Nutzung zu einem Livemusik-Club umgenutzt werden, so ist nur der Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradplätzen, der durch die Änderung ausgelöst wird, nachzuweisen. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Differenz des Bedarfs des Bestands vor der Änderung und des Gesamtbedarfs nach der Änderung.

Die Nutzung von Stellplätzen oder Fahrradplätzen zum mehrfachen Nachweis des notwendigen Bedarfs (Doppelnutzung) ist zulässig, wenn es nicht zu zeitlichen Überschneidungen während der Hauptbetriebszeiten kommt. Livemusik-Clubs, die erst am Abend öffnen, stellen - z. B. in Verbindung mit Büronutzungen - ein Paradebeispiel für die Anwendung der Doppelnutzungsregelung dar. Eine ausschließlich abends genutzte kulturelle Einrichtung „teilt“ sich z.B. die notwendigen Stellplätze und Fahrradplätze mit einer ausschließlich tagsüber anrechenbaren Büronutzung. Dabei können regelhaft 50 % der Stellplätze (im Einzelfall bis zu 80 %) in Doppelnutzung nachgewiesen werden.

Um festzustellen, ob der Stellplatznachweis für Kulturunternehmen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der ab 7. Juni 2011 geltenden Erleichterungen für Livemusik-Clubs - im Ergebnis dazu geführt hat, dass die Ansiedlung und der Betrieb von kulturellen Nutzungen durch den Stellplatznachweis behindert wurden, ist im Dezember 2012 / Januar 2013 eine Befragung bei den Hamburgischen Bauprüfdienststellen durchgeführt worden.

Ausgewertet wurden alle Bauanträge für Kulturunternehmen der letzten 3 Jahre, d.h. die im Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis 30. November 2012 eingereicht wurden. Dieser Auswertungszeitraum berücksichtigt je zur Hälfte die jeweils gültige Globalrichtlinie 2 / 2002 bzw. Fachanweisung 1 / 2011. Die Auswertung in den Bauprüfabteilungen erfolgte durch manuelle Sichtung der Bauakten.

Der beigefügten Zusammenstellung der Einzelauswertungen ist zu entnehmen, dass die Stellplatzforderung bei Kulturunternehmen im Ergebnis kein wesentliches Hindernis im Baugenehmigungsverfahren darstellte.

Anlage zu 5.

Auflistung der ausgewerteten Kulturunternehmen = Versammlungsstätten im Sinne der Globalrichtlinie 2/2002 bzw. der Fachanweisung 1/2011 „Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze“, Anlage 1, 4.1 – 4.3 für beantragte Vorhaben im Zeitraum vom 01.12.2009 – 30.11.2012

4.1 Theater, Konzerthäuser, Varietés

4.2 Kinos, Discotheken, Tanzschulen

4.3 Jugend-, Livemusikclubs, Versammlungsräume mit stadtteilbezogener Bedeutung (jedoch ohne Altentagesstätten)

Art der Versammlungsstätte gemäß FA, Anlage 1, 4.1 – 4.3	Datum des Antrags- eingangs	Größe der Einrichtung gemessen an der Anzahl der Plätze/ Besu- cher	Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß GR bzw. FA	genehmigte Stellplätze	Problemstellung, z.B. keine Flächen für Stellplätze, Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 49 HBauO, Rücknahme des Antrages aufgrund der Stellplatzfor- derungen, ... Bitte auch angeben, dass diesbezüglich keine Prob- leme zu verzeichnen waren!
--	--------------------------------	--	---	---------------------------	---

Bezirksamt Hamburg-Mitte

4.1 Wiederinbetriebnahme Savoy Kino	02.05.2012	284	15	Aus vorheriger Nutzung kein Mehrbedarf	keine Probleme
4.2 Tanzschule, kulturelle Nutzfläche	09.08.2011	250	25	25	Die Stellplätze können nicht hergestellt werden. Gegen die Anforderung, die Stellplätze abzulösen, wurde Widerspruch eingelegt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen
4.3 Stadtteilhaus (Versamm- lungsräume mit stadtteil- bezogener Bedeutung)	05.02.2011	250	17	17	Keine Probleme

5

Art der Versammlungsstätte gemäß FA, Anlage 1, 4.1 – 4.3	Datum des Antrags- eingangs	Größe der Einrichtung gemessen an der Anzahl der Plätze/ Besu- cher	Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß GR bzw. FA	genehmigte Stellplätze	Problemstellung, z.B. keine Flächen für Stellplätze, Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 49 HBauO, Rücknahme des Antrages aufgrund der Stellplatzfor- derungen, ... Bitte auch angeben, dass diesbezüglich keine Prob- leme zu verzeichnen waren!
--	--------------------------------	--	---	---------------------------	---

noch Bezirksamt Hamburg-Mitte

4.3 Livemusikclub	02.06.2010	1000	143	72	65 Stellplätze bis zum 30.10.2015 gestundet. Der Ausgleichsbetrag von 390.000 Euro ruht gem. § 49 HBauO Abs. 4 auf dem Grundstück als öffentli- che Last
4.3 Livemusikclub	20.12.2010	800	114	114	Die Stellplätze wurden komplett in Doppelnutzung (Büro/Club) nachgewiesen.
4.1 + 4.3 Klub- und Kreativhaus Kleinkunsthöhne, Live- musikclub	23.01.2012	200 (Theater) 660 (Musik- club)	40 45	0 0	Abweichung von § 48 (1) HBauO erteilt, für den Ver- zicht auf die Herstellung der notwendigen 85 Stellplät- ze, bzw. von § 49 (1) HBauO für den Verzicht auf die Zahlung eines Ausgleichbetrages gem. Ziffer 3.3.2 der FA (Straße nur stark eingeschränkt befahrbar).

Bezirksamt Altona

4.2 Temporäre Nutzung des ehemaligen Fährterminal Van-der-Smissen-Straße 4 für 1 Musik- Veranstaltung	05.07.2012	900	90	90	Auf dem Grundstück sind ausreichend Stellplätze vorhanden.
--	------------	-----	----	----	---

Art der Versammlungsstätte gemäß FA, Anlage 1, 4.1 – 4.3	Datum des Antrags- eingangs	Größe der Einrichtung gemessen an der Anzahl der Plätze/ Besu- cher	Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß GR bzw. FA	genehmigte Stellplätze	Problemstellung , z.B. keine Flächen für Stellplätze, Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 49 HBauO, Rücknahme des Antrages aufgrund der Stellplatzfor- derungen, ... Bitte auch angeben, dass diesbezüglich keine Prob- leme zu verzeichnen waren!
---	---------------------------------------	---	--	----------------------------------	---

noch Bezirksamt Altona

4.3, 8.1.2, 10.2 Kulturzentrum der Alevitischen Gemeinde Nobistor 33/35	05.07.2010	190	4, 4, 1	4, 4, 1	Drei der vier Stellplätze für den Veranstaltungsraum wurden aus dem Bestand gegengerechnet, einer mit 0 Euro abgelöst. Die Fünf Stellplätze für den Ausstel- lungsraum und die Unterrichtsräume sind bei Fertig- stellung der Aufstockung abzulösen; Aufstockung wurde noch nicht begonnen.
4.3 KulturEtage im Neuen Forum Altona	25.06.2010	120	8	8	Stellplätze sind in der vorhandenen Stellplatzanlage nachgewiesen.
4.1 Temporäre Umnutzung zur Theaterspielstätte für die Altonale 2010 Gewürzmühle Virchowstr. 15	20.04.2010	60	12	18	Sechs Stellplätze auf dem Grundstück, Zwölf Stell- plätze in Doppelnutzung in der Stellplatzanlage eines benachbarten Baumarktes
4.3 Umbau von ehemaligen Schulgebäuden auf dem Gelände der Schule Barlsheide zum Bürger- haus Bornheide (Besu- cherzahlbeschränkung auf max. 200 Personen)	17.08.2011	200	89	76	Von den nachgewiesenen 76 Stellplätzen werden 13 Stellplätze als Doppelnutzung für die sich zeitlich nicht überschneidende Nutzung der Büros für den Bürgersaal angerechnet / nachgewiesen.

Art der Versammlungsstätte gemäß FA, Anlage 1, 4.1 – 4.3	Datum des Antrags-eingangs	Größe der Einrichtung gemessen an der Anzahl der Plätze/ Besucher	Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß GR bzw. FA	genehmigte Stellplätze	Problemstellung, z.B. keine Flächen für Stellplätze, Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 49 HBauO, Rücknahme des Antrages aufgrund der Stellplatzforderungen, ... Bitte auch angeben, dass diesbezüglich keine Probleme zu verzeichnen waren!
--	----------------------------	---	---	------------------------	---

Bezirksamt Eimsbüttel

4.2 Tanzschule	23.11.2010	50 „alle paar Monate bis zu 100“	7	7 aus der bisher vorhandenen Nutzung wurden 2 Stellplätze angerechnet	Die Höhe des Ausgleichsbetrages beträgt insgesamt 12.000 Euro Diesbezüglich waren keine Probleme zu verzeichnen.
4.2 Kino, Disco, Tanzschule (Veranstaltungscenter)	28.11.2011	Erweiterung um ca. 200 m ² oder 190 Besucher	19	84 nicht alle notwendigen Stellplätze	Die zusätzlichen Stellplätze waren auf dem Grundstück bereits vorhanden. Es erfolgt eine Verrechnung.

Bezirksamt Hamburg-Nord: Fehlanzeige

Bezirksamt Wandsbek

4.1 Theater / Oper (Ahrensburger Str.138)	22.06.2012	129	26	30	Keine Probleme, da Gewerbehof / Mehrfachnutzung möglich
---	------------	-----	----	----	---

Art der Versammlungsstätte gemäß FA, Anlage 1, 4.1 – 4.3	Datum des Antrags- eingangs	Größe der Einrichtung gemessen an der Anzahl der Plätze/ Besu- cher	Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß GR bzw. FA	genehmigte Stellplätze	Problemstellung , z.B. keine Flächen für Stellplätze, Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 49 HBauO, Rücknahme des Antrages aufgrund der Stellplatzforderungen, ... Bitte auch angeben, dass diesbezüglich keine Probleme zu verzeichnen waren!
---	---------------------------------------	---	--	----------------------------------	---

noch Bezirksamt Wandsbek

4.3 Versammlungsräume mit stadtteilbezogener Bedeutung / Kulturstadt- eilzentrum (Königsreihe 4)	08.06.2010	199	18	13	Ausgleichszahlung für 3 Stellplätze, Mehrfachnutzung für 2 Stellplätze
4.3 Veranstaltungs- und Sporthalle für den Stadt- teil, Abendnutzung für kulturelle Veranstaltun- gen (Gründgensstraße 22)	12.05.2010	bis zu 500	42	42	keine Probleme, die notwendigen Stellplätze werden hergestellt
4.3 Mehrzweckhalle; (Scharbeutzer Str. 36)	22.02.2010	500	33	33 Keine Genehmigung da nur Zustimmungsverfahren gemäß § 64 HBauO.	Endgültiger Nachweis ist erst möglich nach Um – und Neubebauung des Schulgeländes.

10 Art der Versammlungsstätte gemäß FA, Anlage 1, 4.1 – 4.3	Datum des Antrags- eingangs	Größe der Einrichtung gemessen an der Anzahl der Plätze/ Besu- cher	Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß GR bzw. FA	genehmigte Stellplätze	Problemstellung, z.B. keine Flächen für Stellplätze, Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 49 HBauO, Rücknahme des Antrages aufgrund der Stellplatzfor- derungen, ... Bitte auch angeben, dass diesbezüglich keine Prob- leme zu verzeichnen waren!
---	--------------------------------	--	---	---------------------------	---

noch Bezirksamt Wandsbek

4.3 Kommunikations – u. Stadtteilzentrum (Schöneberger Str. 44)	14.07.2010	42	3	3	keine Probleme, die notwendigen Stellplätze wurden hergestellt
--	------------	----	---	---	---

Bezirksamt Bergedorf: Fehlanzeige

Bezirksamt Harburg

4.3 Bürgerzentrum Neugra- ben	18.03.2010	2000	224	224 Davon 160 Stellplätze als Doppelnut- zung im Park- haus (P+R) Neugraben	Nach den ursprünglichen Abstimmungsschwierigkei- ten zwischen dem Betreiber der Sporthalle und der P+R- Gesellschaft sind bisher keine Probleme bekannt. Die genehmigten Kfz-Stellplätze als Doppelnutzung im Parkhaus (P+R) sollen am Wochenende Sa. + So. und an den Feiertagen genutzt werden.
-------------------------------------	------------	------	-----	---	---

Art der Versammlungsstätte gemäß FA, Anlage 1, 4.1 – 4.3	Datum des Antrags- eingangs	Größe der Einrichtung gemessen an der Anzahl der Plätze/ Besucher	Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß GR bzw. FA	genehmigte Stellplätze	Problemstellung , z.B. keine Flächen für Stellplätze, Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 49 HBauO, Rücknahme des Antrages aufgrund der Stellplatzforderungen, ... Bitte auch angeben, dass diesbezüglich keine Probleme zu verzeichnen waren!
---	---------------------------------------	--	--	-------------------------------	---

HPA (Hafengebiet)

Musicaltheater (4.1) + Eventbereich (Kombi aus 4.2 und 4.3)	03.03.2010	1923 (Theater) + 450 (Eventbereich)	414	351	Sondersituation aufgrund der Lage an der Elbe/ Schiffsshuttle, deshalb Reduzierung der Besucherstellplätze um 60% (351) statt um 50% (414) (Kombi-Ticket-Vertrag mit dem HVV); vom Antragsteller war eine noch höhere Reduzierung ohne HVV-Vertrag nur mit Schiffsshuttle angestrebt Gemeinsame Betrachtung mit dem bestehenden Theater „König der Löwen“ – Neufestsetzung der Stellplätze für beide Theater – für den reinen Neubau wären es also ca. die Hälfte der genannten Anzahl an Stellplätzen
---	------------	-------------------------------------	-----	-----	---

BSU / ABH 23 (HafenCity): Fehlanzeige

Zusammenfassung

Anzahl	Zeitraum	Größe	Anzahl	genehmigt	Anmerkungen
Es wurden 20 Vorhaben aus allen Nutzungsbereichen 4.1 – 4.3 gemeldet.	Für diese wurden im Zeitraum vom 22.02.2010 bis 05.07.2012 Bauanträge eingereicht.	In der Summe sind 10947 Plätze/ Besucher beantragt worden.	Hierfür wären gemäß Globalrichtlinie bzw. Fachanweisung insgesamt 1393 Stellplätze notwendig .	1231 Stellplätze wurden genehmigt. Davon wurden 75 Stellplätze über den notwendigen Bedarf hinaus beantragt und genehmigt.	63 Stellplätze werden durch besondere Vereinbarungen und dem Kombiticket nachgewiesen. 65 Stellplätze wurden gestundet. 288 Stellplätze wurden in Doppelnutzung nachgewiesen. 36 Stellplätze können nicht hergestellt werden und werden durch die Zahlung von Ausgleichsbeträgen nachgewiesen. Auf 85 Stellplätze wurde gänzlich verzichtet.